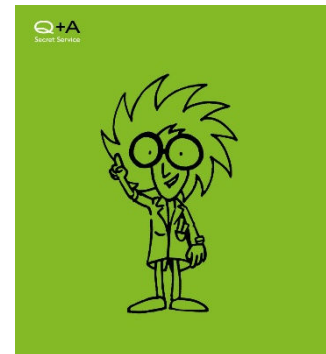




steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

## Corona Update 04.09.2020



### 1. Investitionsprämie

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 19.08.2020 gab es folgende Klarstellung seitens des [Bundesministeriums](#): Die Mittel von 1 Milliarde Euro für die Investitionsprämie werden durch eine Gesetzesänderung aufgestockt. Anträge, die im Betrachtungszeitraum zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 eingebracht werden, sind aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen.

⚡ **Es gibt daher kein „first come – first serve“ mehr!**

### 2. Verlustberücksichtigungsverordnung

Es gibt aktuell noch einen [Entwurf](#), wir fassen jedoch die wesentlichen Punkte bereits für Sie zusammen. Es sind zwei Varianten zu unterscheiden: 1) Die COVID-19-Rücklage soll ehestmöglich im aktuellen Jahr Liquidität schaffen, wird jedoch in der Verrechnungshöhe eingegrenzt. 2) Der tatsächliche Verlust von 2020 (Voraussetzung Veranlagung 2020) kann auf die Jahre 2019 und 2018 rückgetragen werden.

#### ✔ **Covid-19-Rücklage**

Zur Schaffung von positiven Liquiditätseffekten vor Durchführung der Veranlagung 2020 können **voraussichtliche betriebliche Verluste 2020** bereits im Rahmen der Veranlagung 2019 bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte durch einen besonderen Abzugsposten (COVID-19-Rücklage) berücksichtigt werden. Dabei gilt:

1. Die Bildung der COVID-19-Rücklage setzt voraus, dass der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte im Jahr 2019 positiv und im Jahr 2020 voraussichtlich negativ ist.
2. Die COVID-19-Rücklage kürzt den Gesamtbetrag der Einkünfte 2019. Sie lässt die Höhe der betrieblichen Einkünfte unberührt.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg  
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW  
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S  
landesgericht salzburg FN 252811 g  
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828  
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

3. Für die Ermittlung der Höhe der COVID-19-Rücklage gilt:

- Sie beträgt **ohne weiteren Nachweis** bis zu **30%** des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, wenn die Vorauszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für 2020 auf Null (bzw. auf Höhe der Mindestkörperschaftsteuer) herabgesetzt wurden.
- Sie beträgt bis zu **60%** des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, insoweit ein voraussichtlicher negativer Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 **glaubhaft gemacht wird**.
- Sie darf 5 Millionen Euro nicht übersteigen.

Der Abzug und die Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage haben beim **selben Steuerpflichtigen** zu erfolgen. Bei Gesellschaften, deren Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wird die COVID-19-Rücklage nicht im Rahmen des Feststellungsverfahrens (§188 BAO), sondern im Rahmen der Veranlagung der Mitunternehmer berücksichtigt.

Bei **Unternehmensgruppen** darf eine COVID-19-Rücklage nur durch den Gruppenträger gebildet werden.

#### ✔ **Verlustrücktrag 2020**

Die nach Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage verbleibenden Verluste können in voller verbleibender Höhe in das Jahr 2019 rückgetragen werden. Die erfolgte Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage bleibt dadurch unberührt.

Wird durch den bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigenden Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann eine Berücksichtigung des Verlustrücktrages im Rahmen der **Veranlagung 2018** beantragt werden. Dabei gilt:

1. Als Verlustrücktrag kann im Jahr 2018 höchstens ein Betrag von zwei Millionen Euro abgezogen werden.
2. Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 bei der Veranlagung 2018 nicht berücksichtigt werden, können sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 abgezogen werden.

Wird bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr das Wahlrecht ausgeübt, den Verlust aus der Veranlagung 2021 rückzutragen, sind die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie das Jahr 2020, 2019 und 2018 betreffen, auf das Jahr 2021, 2020 und 2019 zu beziehen.

### **3. Fixkostenzuschuss Phase 2**

Die neuen [Richtlinien](#) zur Phase 2 sind da! Der Fixkostenzuschuss Phase 2 schließt grundsätzlich an die Phase 1 an. Entgegen der Phase 1 des Fixkostenzuschusses sind für den Fixkostenzuschuss Phase 2 Unternehmen mit operativer Tätigkeit in Österreich jedoch bereits antragsberechtigt, wenn der durch Covid-19 bedingte **Umsatzausfall** in den

entsprechenden Betrachtungszeiträumen **mindestens 30%** beträgt (entgegen eines Mindest-Umsatzausfalls iHv 40% in Phase 1 des Fixkostenzuschusses).

### ✔ **Voraussetzungen**

Bleiben diese gleich wie bei Phase 1 mit folgenden Ergänzungen:

- in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO mit mind. EUR 100.000,- Auswirkung auf die steuerliche Bemessungsgrundlage pa.
- Ausweitung des Ausschlusskriteriums iZm § 12 Abs 1 Z 10 KStG auf die letzten fünf Jahre (entgegen der drei letzten veranlagten Jahre in Phase 1) und Aufnahme des Ausschlusskriteriums bei Anwendbarkeit des § 10a KStG (mit Ausnahme bei Hinzurechnung und Offenlegung in der Steuererklärung, soweit der hinzugerechnete Betrag EUR 500.000,-- nicht übersteigt).
- Das Unternehmen darf keinen Sitz und keine Niederlassung in Ländern haben, die sich auf der EU-Liste „nicht kooperativer Länder für Steuerzwecke“ befinden und dort überwiegend Passiveinkünfte iSd § 10a Abs 2 KStG erzielen.

### ✔ **Definition Fixkosten**

- Geschäftsraumieten
- **NEU:** AfA von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 16.03.2020 angeschafft wurden. **Nacherfassung der Phase 1 möglich!**
- **NEU:** für bewegliche Wirtschaftsgüter, die die primären Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmers sind, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht. Dies jedoch nur, insoweit es bei sämtlichen betroffenen Unternehmen zu keiner doppelten Berücksichtigung kommt. **Nacherfassung der Phase 1 möglich!**
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite/Darlehen
- **NEU:** Leasingraten; wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt, als Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt. **Nacherfassung der Phase 1 möglich!**
- Lizenzgebühren
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Corona-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren.
- Angemessener Unternehmerlohn – steuerlicher Gewinn der letztveranlagten Vorjahre aliquotiert auf 12 Monate. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,67, höchstens aber EUR 2.667,67 pro Monat angesetzt werden.
- **NEU:** Unternehmerlohn bei Kapitalgesellschaften (Gesellschafter-Geschäftsführer in der SVS versichert) bis zu EUR 2.666,67 pro Monat.
- Personalaufwand, welcher für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen angefallen ist.
- Für Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000,00 beantragen, können zusätzlich angemessene Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalter bis max. EUR 500,00 beantragt werden.

- **NEU:** frustrierte Aufwendungen: Aufwendungen, die nach dem 01.06.2019 und vor dem 16.03.2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 nicht realisiert werden können. **Nacherfassung der Phase 1 möglich!**
- Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, zB Grundsteuer, Wartungsverträge, Umbaukosten iZm COVID-19, Jahresabschluss-, Buchhaltungs-, LV-Kosten, etc.

### ✔ Pauschale Fixkosten

Für Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragstellung **steuerlich letztveranlagten Jahr weniger als EUR 100.000,-- Umsatz** erzielten und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können die **Fixkosten alternativ pauschal ermitteln** (Wahlrecht). Bei Ausübung dieses Wahlrechtes sind die **Fixkosten mit 30% des ermittelten Umsatzausfalls** anzusetzen.

### ✔ Betrachtungszeiträume

- Betrachtungszeitraum 1: 16.06. 2020 bis 15.07.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.07.2020 bis 15.08.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.08.2020 bis 15.09.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.09.2020 bis 15.10.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.10.2020 bis 15.11.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.11.2020 bis 15.12.2020
- Betrachtungszeitraum 7: 16.12.2020 bis 15.01.2021
- Betrachtungszeitraum 8: 16.01.2021 bis 15.02.2021
- Betrachtungszeitraum 9: 16.02.2021 bis 15.03.2021

Aufgrund der Überschneidung dieser Betrachtungszeiträume mit Phase 1 des Fixkostenzuschusses wurde klargestellt, dass eine Antragstellung für Zeiträume, für die ein Fixkostenzuschuss Phase 1 beantragt wurde, ausgeschlossen ist. Wurde in Phase 1 ein Fixkostenzuschuss beantragt und ein Betrachtungszeitraum gewählt, der **vor** 16. Juni 2020 endet, ist für Phase 2 bei monatlicher Betrachtung als erster Zeitraum **zwingend Betrachtungszeitraum 1** heranzuziehen. Wurde in Phase 1 hingegen ein Betrachtungszeitraum gewählt, der am 16. Juni 2020 oder später endet, ist für Phase 2 **zwingend** ein unmittelbar daran **anschließender** Betrachtungszeitraum zu wählen. Wurde in Phase 1 gar kein Fixkostenzuschuss beantragt, sind bei monatlicher Betrachtung für Phase 2 lediglich Betrachtungszeitraum 4 und die nachfolgenden wählbar.

### ✔ Zeiträume

Wie bereits in Phase 1 ist in Phase 2 des Fixkostenzuschusses der Umsatzausfall entweder **pauschal über Quartale zu ermitteln oder über monatliche Betrachtungszeiträume**, wobei in Phase 2 nunmehr ein Gesamtbetrachtungszeitraum von **max. sechs Monaten** (bzw. zwei Quartalen) möglich ist (entgegen drei Monaten bzw. einem Quartal in Phase 1).

### ✔ Höhe Fixkosten

Wie bereits in Phase 1 ist hierfür der Umsatzausfall im jeweils gewählten Betrachtungszeitraum zu ermitteln, um die Höhe des Fixkostenzuschusses zu ermitteln. Entgegen der ersten Phase, in der abhängig vom Umsatzausfall lediglich drei unterschiedliche

Ersatzraten vorgesehen waren (25% / 50% / 75%), **entspricht die Ersatzrate in Phase 2 dem Prozentsatz des Umsatzausfalls über den gewählten Betrachtungszeitraum.** Beträgt der Umsatzausfall im gewählten Betrachtungszeitraum daher bspw. 58%, werden 58% der begünstigten Fixkosten dieses Betrachtungszeitraumes mittels Zuschuss ersetzt **(im Extremfall bis zu 100%).**

✔ **Wie erfolgt die Antragstellung und Auszahlung**

Die Anträge für Fixkostenzuschüsse der Phase 2 sind wie auch bereits in Phase 1 über **FinanzOnline** einzubringen. **Anträge können ab 16. September 2020 bis spätestens 31. August 2021** (Enddatum wie auch für Phase 1) **gestellt werden.** Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses in Phase 2 ist grundsätzlich in **zwei Tranchen** (Phase 1 noch mit drei Tranchen) wie folgt vorgesehen:

- **Erste Tranche: 50%** des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses für Phase 2; Antragstellung ab 16. September 2020 möglich. In der ersten Tranche ist der Umsatzausfall (wie bereits in der ersten Tranche von Phase 1) gem. UStG zu ermitteln;
- **Zweite Tranche: gesamter noch nicht ausbezahlter Fixkostenzuschuss** für Phase 2; Antragstellung ab 16. Dezember 2020 möglich. In der finalen Abrechnung ist der Umsatzausfall wiederum auf Basis der ertragsteuerlichen Umsatzerlöse zu ermitteln.

✔ **Was ist noch zu beachten?**

Wie auch bereits in Phase 1 sieht die Richtlinie für den **Fixkostenzuschuss in Phase 2 eine Begrenzung der Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer sowie Beschränkungen im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen** vor. Während die Beschränkung der Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer auf 50% der Bonuszahlungen des Jahres 2019 nunmehr für das Jahr 2020 und 2021 zu beachten ist (in Phase 1 lediglich für 2020), ergeben sich bei den Begrenzungen der Dividendenausschüttungen keine Änderungen gegenüber Phase 1 des Fixkostenzuschusses. Demnach sind Gewinnausschüttungen sowie der Rückkauf eigener Aktien weiterhin nur zwischen 16. März 2020 und 16. März 2021 unzulässig. Sodann hat weiterhin nur bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividendenpolitik zu erfolgen, sodass, anders als bei den Bonuszahlungen, hinsichtlich der Begrenzung von Gewinnausschüttungen keine Ausweitung des Zeitraumes erfolgte.

Darüber hinaus hat sich der Antragsteller **bei Beantragung eines Fixkostenzuschusses für Phase 2 zu verpflichten**, den **Betrachtungszeitraum** für einen beantragten Fixkostenzuschuss in **Phase 1 nicht mehr abzuändern** bzw. einen Antrag für Phase 1 lediglich für Betrachtungszeiträume zu stellen, die zeitlich (vor) dem für Phase 2 gewählten Betrachtungszeitraum anschließen.

#### 4. Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2019

Am **30. September 2020** endet die Frist für österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern** des Jahres **2019** in den **EU-Mitgliedstaaten** (dies gilt auch noch für das Vereinigte Königreich) zurückholen wollen. Eine durch die COVID-19-Krise bedingte Fristverlängerung existiert nicht. Die Anträge sind dabei elektronisch über **FinanzOnline** einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine **Vorlage der Originalbelege** (bzw. Kopien davon) ist im elektronischen Verfahren **nicht vorgesehen**, außer das erstattende Land fordert dies gesondert an. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten **können** ab einem Rechnungsbetrag von EUR 1.000,- (bei Kraftstoffrechnungen ab EUR 250,-) die Vorlage von Rechnungskopien verlangen.

Die **Bearbeitung** des Antrags ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich **innerhalb von vier Monaten** durchzuführen. Bei einer Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu acht Monate. Der **Erstattungszeitraum** muss grundsätzlich **mindestens drei Monate** und maximal ein Kalenderjahr umfassen – weniger als drei Monate dürfen nur beantragt werden, wenn es sich um den **Rest eines Kalenderjahres** (z.B. November und Dezember) handelt. Neben dem Erstattungszeitraum sind auch noch davon abhängige **Mindesterstattungsbeträge** zu beachten. Bei einem **Kalenderjahr** gelten **EUR 50,-** und bei **drei Monaten EUR 400,00** als **Mindestbeträge**. Wenngleich Frist und Antragsmodus für alle EU-Mitgliedstaaten gleich sind, ist zu beachten, dass regelmäßig **von Land zu Land unterschiedliche** steuerliche Bestimmungen hinsichtlich **Art** und **Ausmaß** der **Vorsteuerrückerstattung** vorliegen können. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig u.a. Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten, PKW-Aufwendungen usw.

In der **Praxis** hat sich gezeigt, dass die ausländischen Behörden **manchmal beglaubigte Übersetzungen** von Rechnungen und Verträgen **verlangen** und deshalb immer die Höhe der zu erstattenden Summe im Auge behalten werden sollte. **Schwierigkeiten** können auch vereinzelt bei der **rechtzeitigen** (elektronischen) **Zustellung** von **Ergänzungsersuchen** bzw. Bescheiden auftreten.

#### 5. Steuertermine für Herabsetzungsanträge und Anspruchsverzinsung

Wie jedes Jahr gilt es, folgende **Fristen** zum 30. September 2020 bzw. ab 1. Oktober 2020 zu **beachten**:

**Bis** spätestens **30. September 2020** können noch **Herabsetzungsanträge** für die **Vorauszahlungen 2020** für Einkommen- und Körperschaftsteuer beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wesentliche Bestandteile eines Antrags sind die **schlüssige Begründung** der gewünschten Herabsetzung der Vorauszahlung sowie eine **Prognoserechnung**, in der das voraussichtliche Einkommen nachgewiesen werden kann. Um

eine Nachzahlung im Zuge der Veranlagung 2020 oder Anspruchszinsen zu vermeiden, sollte die Prognoserechnung jedenfalls **realistisch** gestaltet sein. Aufgrund der aktuellen Situation akzeptieren die Finanzämter auch einen nur **allgemeinen Hinweis** auf die wirtschaftliche Beeinträchtigung durch **COVID-19**.

Stichwort **Anspruchszinsen**: Mit **1. Oktober 2020** beginnen für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht **bescheidmäßig veranlagten** ESt- oder KSt-Ansprüche des **Veranlagungsjahres 2019** Anspruchszinsen zu laufen. Da der **Basiszinssatz** nach wie vor -0,62% beträgt, beläuft sich der **Anspruchzinssatz** auf **1,38%**. Bekanntermaßen ist er mit 2% über dem Basiszinssatz festgesetzt. Die **Anspruchsverzinsung gleicht Zinsvorteile bzw. Zinsnachteile aus**, welche durch die spätere Bezahlung der Nachforderung bzw. durch das spätere Wirksamwerden der Gutschrift in Abhängigkeit von dem **Zeitpunkt der Steuerfestsetzung** entstehen. Aufgrund von **COVID-19** kommt es zu **keinen Änderungen** bei den Anspruchszinsen. Die Finanzämter haben zwar von der Vorschreibung von Anspruchszinsen abzusehen, jedoch bezieht sich das nur auf **Anspruchszinsen** bzgl. Nachforderungen, die für den **Veranlagungszeitraum 2020** festzusetzen wären. Für diese **beginnt** die **Anspruchsverzinsung** jedoch erst mit **1. Oktober 2021** zu laufen.

Der **Problematik** der **Nachforderungszinsen** (negative Anspruchsverzinsung) **kann** regelmäßig dadurch **entgangen werden**, indem vor dem 1. Oktober (2020) eine **Anzahlung** an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung **geleistet wird**. Wurde dies bislang verabsäumt, so tritt trotzdem keine Belastung ein, so lange die Nachforderungszinsen **EUR 50,-** nicht übersteigen. Im Übrigen können Anspruchszinsen **maximal** für einen Zeitraum von **48 Monaten** festgesetzt werden – Relevanz hat dies z.B., wenn ein mehrjähriges Beschwerdeverfahren verloren geht. Zwecks **Vermeidung** von **Anspruchszinsen** ist es unter Umständen **ratsam**, noch **vor Ablauf des** vor allem von der erwarteten Nachforderung abhängigen „**zinsfreien Zeitraums**“ eine entsprechende Zahlung an das Finanzamt zu leisten (Bezeichnung „E 1-12/2019“ bzw. „K 1-12/2019“). Dennoch anfallende **Anspruchszinsen** sind **steuerlich nicht abzugsfähig**. Anspruchszinsen können auch **Gutschriftszinsen** sein, welche **nicht steuerpflichtig** sind. Schließlich ist noch zu beachten, dass durch (zu) hohe Vorauszahlungen **keine Zinsen** lukriert werden können, da Guthaben wie Rückstände auf dem Abgabekonto von der Verzinsung ausgenommen sind.

## **6. Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses per 31.12.2020**

Die verpflichtende Form der **elektronischen Einreichung** beim **Firmenbuchgericht** hat für Jahresabschlüsse zum **31.12.2019** „**coronabedingt**“ **per 31.12.2020** (anstelle 30.09.2020) zu erfolgen. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurde nämlich die Frist für die Veröffentlichung ausnahmsweise von 9 auf **12 Monate verlängert**. Die Verlängerung auf **12 Monate** für die Einreichung beim Firmenbuch gilt jedoch nur für **Bilanzstichtage** zwischen **16. Oktober 2019 und 31. Juli 2020** (und somit für Jahresabschlüsse, die am 16. März 2020 **noch nicht aufgestellt** sein mussten).

Davon betroffen sind **Kapitalgesellschaften** und **verdeckte Kapitalgesellschaften** (insbesondere GmbH & Co KG), bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag **EUR 70.000,- überschritten** haben. Bei entsprechenden **Umsätzen unter EUR 70.000,-** ist auch eine Einreichung in **Papierform** möglich. **Keine Offenlegungspflicht**

besteht für Einzelunternehmer und „normale“ **Personengesellschaften**. Die Einreichung des Jahresabschlusses dürfen nicht nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sondern auch u.a. Bilanzbuchhalter, selbständige Buchhalter, Rechtsanwälte, Notare sowie vertretungsbefugte Organwalter des Unternehmens vornehmen. Mit der elektronischen Einreichung sind **Gebühren** verbunden. Bei nicht ordnungsgemäßer und somit auch **bei verspäteter Einreichung drohen** automationsunterstützt verhängte **Zwangsstrafen**.

Die **Strafen** bei verspäteter Einreichung **betreffen** die **Gesellschaft und den Geschäftsführer/Vorstand** selbst. Beginnend bei EUR 700,-- für jeden Geschäftsführer/Vorstand kommt es bei kleinen Kapitalgesellschaften **alle zwei Monate** wieder zu einer Strafe von EUR 700,--, wenn der Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht wird. Organe von **mittelgroßen** Kapitalgesellschaften müssen EUR 2.100,-- zahlen und Organe von **großen** Kapitalgesellschaften sogar EUR 4.200,--.